

Hinweise für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Modellprojekten im Rahmen des Innovationswettbewerbs des Niedersächsischen Aktionsprogramms Startklar in die Zukunft

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Ziel

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der VV/VGk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Modellprojekten der Kinder- und Jugendarbeit in den Förderkategorien

- Demokratiebildung,
- Mobilität & ländlicher Raum,
- Vielfalt und
- Sonderpreis: Zukunftsvisionen

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung auf der Grundlage der Entscheidung einer Jury nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ziele der Zuwendung sind die Weiterentwicklung des Handlungsfeldes Kinder- und Jugendarbeit, das Entstehen und die nachhaltige Umsetzung von kreativen Ideen und Visionen für die Zukunft von Jugendarbeit.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von

- drei Projekten in der Förderkategorie „Demokratiebildung“,
- drei Projekten in der Förderkategorie „Mobilität & ländlicher Raum“,
- drei Projekten in der Förderkategorie „Vielfalt“ und
- einem Projekt in der Förderkategorie „Sonderpreis: Zukunftsvisionen“

Die Beschreibungen der Förderkategorien sind dem Informationsblatt auf der Internetseite <https://soziales.niedersachsen.de/Startklar-in-die-Zukunft/> zu entnehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, die Angebote gemäß §§11+12 SGB VIII erbringen. Diese müssen ihren Sitz in Niedersachsen haben und die Maßnahmen überwiegend in Niedersachsen verwirklicht werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die zielgerichtete Durchführung eines Projektes oder einer Maßnahme im Handlungsfeld Kinder- und Jugendarbeit in Niedersachsen. Das Projekt oder die Maßnahme muss dabei inhaltlich eindeutig einer der unter 1.1 genannten Förderkategorien zuzuordnen sein.

4.1 Das Projekt oder die Maßnahme soll von jungen Menschen (mit)verantwortlich durchgeführt und gestaltet werden und Eigeninitiative junger Menschen ermöglichen.

4.2 Das Projekt oder die Maßnahme soll kooperativ angelegt sein und verschiedene Akteur*innen aus der Trägerlandschaft der Jugendarbeit und/oder angrenzenden Feldern einbinden.

4.3 Das Projekt oder die Maßnahme soll nachhaltig über den Durchführungszeitraum hinaus wirken.

4.4 Ausgeschlossen von der Förderung sind bereits begonnene Maßnahmen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt für Zuwendungsempfänger in freier Trägerschaft bis zu

- 20.000€ je Projekt in den Förderkategorien „Vielfalt“ und „Demokratiebildung“
- 30.000€ je Projekt in der Förderkategorie „Mobilität und ländlicher Raum“
- 35.000€ in der Förderkategorie „Sonderpreis: Zukunftsvisionen“.

5.2. Die Zuwendung für Zuwendungsempfänger in kommunaler Trägerschaft beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der in Ziffer 5.1 Satz 2 genannten Beträge.

5.3 Der Förderzeitraum beginnt am 01. Dezember 2022 und endet am 31. Dezember 2023.

5.4 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal-, Sach- und Investitionskosten. Die max. Höhe der Zuwendung der gewählten Förderkategorie ist im Rahmen der Antragstellung auszuschöpfen. Die Möglichkeit der Antragsstellung in Kooperation besteht (vgl. Punkt 4.2).

5.5 Eine Förderung von Teilprojekten aus einer beantragten Gesamtmaßnahme ist möglich. Teilprojekte müssen hinreichend abgegrenzt und eigenständig bewertbar sein.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit diese Fördergrundsätze keine Abweichungen zulassen.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Interessenbekundungen sind bis zum 30.09.2022 einzureichen. Alle Preisträger erhalten nach eingehender Prüfung einer Jury eine entsprechende Mitteilung der Bewilligungsbehörde.

6.4 Auf die Förderung durch das Aktionsprogramm des Landes „Startklar in die Zukunft für Kinder und Jugendliche“ ist durch den Maßnahmeträger hinzuweisen.

6.5 Die Bewilligungsbehörde legt im Bewilligungsbescheid fest, dass der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über die beschafften Gegenstände frei wird.